

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung
von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik.**

Vom 29. April 1964

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Kinotechnik (GBI. S. 78) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1

Bildung des VEB Filmtheatertechnik

(1) Die VEB Kinotechnik Berlin, Dresden, Erfurt und Schwerin werden zu einem volkseigenen Betrieb Filmtheatertechnik — im folgenden Betrieb genannt — vereinigt.

(2) Der Betrieb führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „VEB Filmtheatertechnik“

Kurzbezeichnung „FTT“.

(3) Sitz des Betriebes ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Der Betrieb kann mit Zustimmung des Leiters der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur Außenstellen in anderen Orten der Deutschen Demokratischen Republik unterhalten.

(5) Der Betrieb ist Rechtsnachfolger der VEB Kinotechnik Berlin, Dresden, Erfurt und Schwerin.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Betrieb ist für folgende Aufgaben ausschließlich zuständig, die entsprechend den Perspektiv- und Jahresplänen auf der Grundlage langfristiger Verträge zu erfüllen sind:

- a) fachtechnische Beratung in allen Fragen der Filmwiedergabe entsprechend dem höchsten Stand der Technik;
- b) Projektierung und Montage filmtheatertechnischer Einrichtungen für Neu- und Umbauten von Filmtheatern sowie Filmwiedergabeanlagen in Kulturhäusern, für Institutionen und andere Einrichtungen nach einheitlichen, dem höchsten technischen Stand entsprechenden sowie ökonomischen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der geltenden Standards und gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Versorgung der Volkseigenen Lichtspielbetriebe (B) sowie aller übrigen Einrichtungen und Institutionen mit filmtheatertechnischen Geräten. Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen im Rahmen jährlich abzuschließender Verträge;
- d) Durchführung aller Generalreparaturen an Filmwiedergabegeräten sowie in Filmtheatern und anderen Filmwiedergabeanlagen im Rahmen jährlich abzuschließender Verträge.

(2) Sonstige Reparaturen sowie Kontrollmessungen an Filmwiedergabegeräten in Filmtheatern und anderen Film Wiedergabeanlagen werden auf der Basis kurzfristig abzuschließender Verträge durchgeführt. Ferner schließt der Betrieb Verträge mit den Herstellerbetrieben über die Lieferung von Filmwiedergabeanlagen, Geräten, Ersatzteilen und sonstigen Materialien ab.

(3) Sämtliche Projekte für Neu- und Umbauten von Filmtheatern sind vom Betrieb der DEFA Zentralstelle für Filmtechnik zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3

Leitung

(1) Der Betrieb wird durch den Direktor geleitet. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Betriebes verantwortlich und dem Leiter der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur rechenschaftspflichtig. Der Direktor handelt im Namen des Betriebes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und ist bei seinen Entscheidungen an die staatlichen Planaufgaben und die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Film gebunden. Der Direktor hat sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf die kollektive Beratung mit den Mitarbeitern zu stützen und eng mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Bei Verhinderung des Direktors wird der Betrieb vom Technischen Leiter geleitet; ist auch dieser verhindert, so übt der Kaufmännische Leiter die Funktion des Stellvertreters des Direktors aus.

(3) Alle mit leitenden Funktionen betrauten Mitarbeiter sind in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt und dem Direktor persönlich verantwortlich.

(4) Die Leiter der Außenstellen des Betriebes sind für die Durchführung der den Außenstellen im Rahmen der Teilpläne und der Weisungen des Direktors übertragenen Aufgaben verantwortlich. Der Direktor ist verpflichtet, die Außenstellen bei der Lösung dieser Aufgaben anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 4

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor vertreten. Er ist zur Einzelzeichnung befugt.

(2) Im Falle der Verhinderung des Direktors wird der Betrieb durch den im § 3 Abs. 2 bestimmten Stellvertreter des Direktors vertreten. Der jeweilige Stellvertreter hat dann die Befugnisse entsprechend Abs. 1.

(3) Die Leiter der Außenstellen vertreten für ihren Aufgabenbereich den Betrieb im Rechtsverkehr entsprechend ihrer Verantwortlichkeit nach § 3 Abs. 4.

(4) Im Rahmen der ihnen erteilten Vollmachten können auch andere Mitarbeiter des Betriebes sowie sonstige Personen den Betrieb vertreten und rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Solche Vollmachten, die sich nur auf einen bestimmten Aufgabenkreis beziehen können, sind vom Direktor schriftlich zu erteilen.

(5) Verfügungen über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(6) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 5

Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und von der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur zu bestätigen.

* I. DB (GBI. I 1959 Nr. 44 S. 625)